Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Allgemeine Reisebedingungen)

§ 1. Abschluss des Reisevertrages

- 1.1. Der Reisevertrag soll schriftlich mit den Formularen des Reiseveranstalters (Reiseanmeldung und Reisebestätigung) geschlossen werden. Sämtliche Abreden, Nebenabreden und Sonderwünschen müssen schriftlich erfasst werden. Bei Vertragsschluss oder unverzüglich danach wird dem Reisenden die vollständige Reisebestätigung ausgehändigt, bzw. bei telefonischer Anmeldung auf dem Postweg zugesandt. Dazu ist der Reiseveranstalter bei kurzfristigen Buchungen nicht verpflichtet, wenn es sich um eine Buchung von weniger als sieben Werktage vor Reisebeginn handelt.
- 1.2. Kurzfristige Buchungen zwei Wochen vor Reisebeginn und kürzer führen durch die sofortige Bestätigung bzw. durch die Zulassung zur Reise zum Vertragsschluss.
- 1.3. Telefonisch nimmt der Reiseveranstalter, worauf der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist, lediglich verbindliche Reservierungen vor, auf die hin der Reisevertrag durch die schriftliche Reisebestätigung geschlossen wird und der Reisende nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Zugang der Reisebestätigung schriftlich von der Reservierung Abstand nimmt. Schadensersatzansprüche wegen Nichteinhaltung der Reservierungsabrede bleiben hiervon unberührt. Für Buchungen mittels E-Mail, Internet etc. gilt das unter § 1 Ziffer 1.3. Ausgeführte entsprechend.
- 1.4. Weicht die Reisebestätigung von der Reiseanmeldung des Reisenden ab, so liegt in der Reisebestätigung ein neuer Vertragsantrag, an den der Veranstalter 10 Tage gebunden ist und den der Reisende innerhalb dieser Frist annehmen kann.
- 1.5. Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten Fremdleistungen ist der Reiseveranstalter lediglich Reisevermittler. Bei diesen Reisevermittlungen ist eine vertragliche Haftung, außer bei Körperschäden, als Vermittler ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder zugesicherte Eigenschaften fehlen. Der Veranstalter haftet insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung, nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Für den Vertragsschluss gelten die Bestimmungen der Ziffer 1. sinngemäß.

§ 2. Bezahlung

- 2.1. Unabhängig vom Zeitpunkt der Buchung ist keine Anzahlung erforderlich.
- 2.2. Ausgenommen davon sind: Pauschal-, Flug-, Schiffsreisen sowie Reisen bei dehnen Eintrittskarten enthalten sind. Die Zahlungsmodalitäten erhalten Sie jeweils mit Ihrer Reisebestätigung mitgeteilt.
- 2.3. Die Anzahlung beträgt mind. 10 % des Reisepreises.
- 2.4. Die Bezahlung des Reisepreises ist ohne besondere Aufforderung bis spätestens 21 Tage vor Reiseantritt zu leisten, wenn der Veranstalter einen Sicherungsschein im Sinne von §651k Abs. 3 BGB ausgehändigt hat. Einen Sicherungsschein erhält der Kunde mit der Reisebestätigung. Ist der fällige Reisepreis bis zum vertraglich vereinbarten Reisenantritt nicht bezahlt, obwohl der Kunde einen Sicherungsschein erhalten hat, wird der Veranstalter

- von der Leistungspflicht befreit und kann vom Kunden die entsprechenden Rücktrittskosten verlangen. Sie können diese Zahlungen bar in unserem Büro oder durch Überweisung leisten.
- 2.5. Vertragsabschlüsse drei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises Zug um Zug gegen Aushändigung der gesamten Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z.B. Hotel- oder Beförderungsschein).

§ 3. Leistungen

- 3.1. Prospekt- und Katalogangaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine konkrete Änderung der Prospekt- und Preisangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.
- 3.2. Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblichen Leistungsbeschreibung (Prospekt/Katalog) sowie den weiteren Vereinbarungen, insbesondere nach der Reisebestätigung. § 3 Ziffer 3.3.) ist zu beachten.
- 3.3. Zusätzliche Zusicherungen, Nebenabreden, besondere Vereinbarungen oder vereinbarte Sonderwünsche des Reisenden sollen in die Reisebestätigung aufgenommen werden, soweit hier Einfluss genommen werden kann. Auf §1 Ziffer 1.1.) dieser Bedingungen wird Bezug genommen.

§ 4. Preisänderungen

- 4.1. Der Reiseveranstalter kann vier Monate nach Vertragsschluss Preiserhöhungen bis zu 5% des Gesamtreisepreises verlangen, wenn nachweisbar und erst nach Vertragsabschluss konkret eintretend einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung getragen wird. Auf den genannten Umständen beruhende Preiserhöhungen sind nur insoweit zulässig, wie sich die Erhöhung ausgehend vom Beförderungs-, Abgaben- und Wechselkursanteil konkret berechnet auf den Reisepreis auswirkt.
- 4.2. Eine Preiserhöhung kann nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt werden. Eine nach § 4 Ziffer 4.1.) zulässige Preisänderung hat der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis vom Preiserhöhungsgrund zu erklären.
- 4.3. Bei Preiserhöhungen nach Vertragsschluss um mehr als 5 % des Gesamtreisepreises kann der Reisende kostenlos zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer anderen mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.
- 4.4. Die Rechte nach § 4 Ziffer 4.3) hat der Reisende unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

§ 5. Sitzplatzreservierung im Omnibus

Die Platzverteilung in Omnibussen erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen, wir empfehlen Ihnen daher, die Anmeldung frühzeitig vorzunehmen.

- 5.1. Aus organisatorischen Gründen (z. B. Einsatz eines anderen Busses) können sich jedoch kurzfristige Änderungen ergeben, wofür wir um Ihr Verständnis bitten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Sitzplatz.
- 5.2. Leistungen:

Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind ausschließlich die Leistungsbeschreibungen in dem für den Reisezeitraum gültigen Prospekt, sowie hierauf die unter Bezug genommenen Angaben in unserer Reisebestätigung verbindlich. Nebenabreden und Sonderwünsche, die den Umfang der vertraglichen Leistungen erweitern, bedürfen für ihre Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung des Reiseveranstalters.

§ 6. Leistungsänderungen

- 6.1. Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
- 6.2. Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis vom Änderungsgrund zu erklären.
- 6.3. Im Fall der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. §4 Ziffer 4.3.) gilt entsprechend.
- 6.4. Für den Fall einer zulässigen Änderung bleiben die übrigen Rechte (insbesondere Minderung, Schadensersatz) unberührt.

§ 7. Rücktritt des Kunden

7.1. Nach dem jederzeit möglichen Rücktritt ist der Reisende verpflichtet, grundsätzlich pauschal folgende Entschädigungen zu zahlen.

Busreisen: Erfolgt der Rücktritt

bis 30 Tage vor Reiseantritt 5 % des Gesamtreisepreises

bis 22. Tage vor Reiseantritt 15 % des Gesamtreisepreises

bis 15. Tage vor Reiseantritt 35 % des Gesamtreisepreises

bis 7. Tage vor Reiseantritt 40 % des Gesamtreisepreises

ab 6.Tag vor Reiseantritt 50 % des Gesamtreisepreises

beim Rücktritt am Anreisetag und bei Nichtanreise 80% des Gesamtreisepreises, mindestens jedoch € 16,- pro Person.

- 7.2. Stornobedingungen für Kreuzfahrten, Pauschal- und Flugreisen entnehmen Sie bei dem jeweiligen Veranstalter bzw. bei der Buchungsstelle zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von € 15,- pro Person.
- 7.3. Reisen, bei denen Eintrittskarten Bestandteil des Reisevertrages sind, ist in jedem Fall der Wert dieser Eintrittskarten zusätzlich zu den Stornokosten zu entrichten. Soweit der Veranstalter in der Lage ist die Eintrittskarten anderweitig zu verkaufen, wird dem Kunden der erlöste Betrag nach Ablauf der Reise abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von € 15,- erstattet.
- 7.4. Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter oder bei der Buchungsstelle. Dem Reisenden wird der schriftliche Rücktritt empfohlen.

- 7.5. Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Anspruch auf Entschädigung sei überhaupt nicht entstanden oder die Entschädigung sei wesentlich niedriger als die Pauschale.
- 7.6. Auf den Nichtantritt der Reise werden § 7 Ziffer 7.1. bis 7.5. entsprechend angewandt.

§ 8. Umbuchungen und Änderungen

Umbuchungen und Änderungen auf Verlangen des Reisenden. Verlangt der Reisende nach Vertragsschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann der Reiseveranstalter bei Vornahme entsprechender Umbuchungen etc. ein Bearbeitungsentgelt pauschaliert € 15,-verlangen, soweit er nach entsprechender ausdrücklicher Information des Reisenden nicht ein höheres Bearbeitungsentgelt oder eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der von dem Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was der Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

§ 9. Reiseabbruch

Wird die Reise nach Reisebeginn infolge eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z. B. Krankheit), so ist der Veranstalter verpflichtet, bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen sowie erzielter Erlöse aus der Verwertung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen zu erreichen. Das gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 10. Störung durch den Reisenden

Der Veranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Veranstalter und/oder die Reiseteilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Veranstalter steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche im übrigen bleiben unberührt.

10.1. Reisende soll die ihm zumutbaren Schritte (z. B. Information des Veranstalters) unternehmen, um drohende ungewöhnlich hohe Schäden abzuwenden oder gering zu halten.

§ 11. Mindestteilnehmerzahl

Jede Reise kann nur mit einer Mindestteilnehmerzahl durchgeführt werden. Die Anmeldebestätigung wird erst nach Erreichen dieser Mindestteilnehmerzahl verschickt. Der Reiseveranstalter kann bis zu 3 Wochen vor Reisebeginn von dem Reisevertrag zurücktreten, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Der Reiseveranstalter ist zur unverzüglichen Information des Reisenden verpflichtet. Die Rücktrittserklärung muß dem Reisenden unverzüglich übermittelt werden. Der von dem Reisenden gezahlte Betrag ist unverzüglich zurückzuerstatten.

§ 12. Kündigung infolge höherer Gewalt

Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Umstände berechtigen beide Teile nach § 651 j Abs. 1 BGB zur Kündigung des Reisevertrages.

- 12.1. Entschädigungen und Abrechnungen ergeben sich aus § 651 j Abs. 2 BGB.
- 12.2. Der Veranstalter ist im Kündigungsfall zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mit umfasst. In jedem Fall hat er die zur Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- 12.3. Informationspflichten des Veranstalters im Übrigen bleiben unberührt.

§ 13. Reisemängel Obliegenheiten des Reisenden, Rechte des Reisenden

Bei nicht vertragsgemäßen Reiseleistungen kann der Reisende Abhilfe (Mangelbeseitigung oder gleichwertige Ersatzleistung) verlangen

- 13.1. Reisemängel sind dem Reiseleiter oder bei dessen Nichterreichbarkeit bzw. Fehlen beim Veranstalter direkt anzuzeigen, soweit dies dem Reisenden nicht wegen erheblicher Schwierigkeiten unzumutbar ist (Telefon- und Faxnummern ergeben sich aus den Reiseunterlagen). Bei schuldhaftem Unterlassen der Mängelanzeige stehen dem Reisenden keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises zu.
- 13.2. Der Reisende kann selbst zur Abhilfe schreiten, wenn die Reise einen Mangel oder Mängel aufweist, er dem Veranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfe setzt und der Veranstalter bis zum Ablauf dieser Frist nicht für Abhilfe (vgl. Ziff. 13.1.) sorgt. Der Reisende kann dann Ersatz seiner erforderlichen Aufwendungen verlangen. Keine Fristsetzung ist bei Verweigerung der Abhilfe, bei besonderem Interesse des Reisenden an sofortiger Selbsthilfe erforderlich, ferner bei unverhältnismäßigem Aufwand des Veranstalters.

§14. Reisevertrag kündigen

Der Reisende kann den Reisevertrag kündigen, wenn die Reise durch den Reisemangel erheblich beeinträchtigt ist, er dem Veranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfe setzt und diese Frist nutzlos verstreicht. Die Fristsetzung ist nicht erforderlich bei Unmöglichkeit der Abhilfe, Abhilfeverweigerung, wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist oder wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem und für den Veranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.

- 14.1. Bei berechtigter Kündigung kann der Veranstalter für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen nur eine Entschädigung verlangen (Berechnung nach § 651 e) Abs. 3 BGB). Bei wertlosen ("kein Interesse" des Reisenden) erbrachte oder zu erbringende Reiseleistungen bestehen keine Entschädigungsansprüche.
- 14.2. Der Veranstalter hat nach Kündigung die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, für die Rückbeförderung zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen, wenn die Beförderung Bestandteil des Reisevertrages ist.
- 14.3. Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den der Veranstalter nicht zu vertreten hat.

§ 15. Haftungsbeschränkung

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- 15.1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder
- 15.2. soweit der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

- 15.3 Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Veranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.
- 15.4. Für alle gegen den Veranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Veranstalter bei Sachschäden bis € 4.000,-. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisendem und Reise.

§ 16. Ausschlussfrist und Verjährung

- 16.1. Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleistung nach den §§ 651 c bis 651 f BGB ausgenommen Körperschäden hat der Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen, sofern nicht die Frist ohne eigenes Verschulden nicht eingehalten werden konnte.
- 16.2. Ansprüche des Reisenden im Sinne der Ziffer 16.1. ausgenommen Körperschäden verjähren grundsätzlich in einem Jahr nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende. Die Verjährungsfrist von einem Jahr beginnt nicht vor Mitteilung eines Mangels an den Veranstalter durch den Reisenden. Bei grobem "eigenem" Verschulden sowie bei Arglist verjähren die in Ziffer 16.1. betroffenen Ansprüche in drei Jahren.

§ 17. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter an dessen Sitz verklagen.

17.1. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist dessen Wohnsitz maßgeblich, sofern es sich nicht um Vollkaufleute oder Personen handelt, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgeblich.

§ 18. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im Übrigen.